

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Marth  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Peter Dreiling  
Bergstraße 4  
37318 Marth

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung**

#### **Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 23.04.2021 (Post- eingang 23.04.2021) zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu  
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des Liegenschaftsamtes/Kreisstraßenverwaltung

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-  
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 6.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 7 beratende Hinweise  
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

Anlagen

#### **BAUAUFSICHTSAMT Bauleitplanung**

**Dienstgebäude**  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Leinegasse 11  
Zimmer 2.13

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Frau Weiß

**Erreichbarkeit**  
Telefon: 03606 650-6351  
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamts@kreis-eic.de\*

**Geschäftszeichen**  
63.51101.001/2021-635000063

**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag, Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Donnerstag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,  
31. Mai 2021**

**Ihr Zeichen**

**Ihr Schreiben vom**

**Postanschrift**  
Landkreis Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Eichsfeld  
BIC: HELADEF1EIC  
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

**Steuerdaten**  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
DE 186 226 472

\* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang  
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

**Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz**

1.  Keine Einwände
  
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
  
3.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
  - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Von dem Planbereich sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG und auch keine Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG von der Planung betroffen. Weiterführend berührt die Planung auch keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotop des § 15 ThürNatG.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei der Umsetzung der Planung nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde nicht einschlägig.

Insofern steht der Planung seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich nichts entgegen.

Die Planung bereitet Eingriffe nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Eingriffsregelung im Rahmen einer Planaufstellung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat im Aufstellungsverfahren der Satzung abschließend zu erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Die in 6.2 der grünordnerischen Festsetzung festgesetzte Anlage einer Hecke bedarf einer Anpassung hinsichtlich des Pflanzgebotes um eine landschaftsbildgerechte Eingrünung zu gewährleisten und eine Heckenbildung sicherzustellen. Hierzu sind pro 100 m<sup>2</sup> mindestens 40 Sträucher zu pflanzen. Um die Eingrünung des westlichen Randes des Gewerbegebietes zu vervollständigen ist in der Grünfläche westlich der Baufläche GE 2 und GE 3a die Anlage einer Baumreihe festzusetzen.

Die Zuordnung und Benennung der Pflanzmaßnahmen, angesprochen in 6.4 und 6.5, sollte einheitlich und verständlich erfolgen.

Sollten in zukünftigen Planungen, Gebäudestrukturen saniert/umgebaut, abgerissen oder neue Gebäude im Plangebiet entstehen wird eine artenschutzrechtliche Überprüfung nach Lebensstätten im Plangebiet seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

**Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft**

1.  Keine Einwände
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Die Untere Wasserbehörde kann dem Planentwurf wegen der nicht gesicherten Erschließung vorerst **nicht** zustimmen.

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3.  Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die wesentlichen wasserrechtlichen Punkte wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurde auf die Lage im Wasserschutzgebiet eingegangen. Die Untere Wasserbehörde kann dem Planentwurf wegen der nicht gesicherten Erschließung vorerst nicht zustimmen.

Die Untere Wasserbehörde unterstützt die Entwicklungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen, jedoch wird auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 53 vom 13.04.2021 verwiesen.: **Den weiteren Planungstätigkeiten der Gemeinde Marth in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Leinetal-Rusteberg wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Anschluss der Bewohner an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt wird. Bis zur dann erforderlichen Anpassung des Wasserschutzgebietes, widersprechen alle Bauflächen in der Schutzzone II dem geltenden Wasserrecht (vgl. Stellungnahme des TLUBN zum FNP vom 15.01.2021)**

Der Standort des Bebauungsgebietes befindet sich in einem Wasserschutzgebiet Schutzzone II (engere Schutzzone) und in einem Wasserschutzgebiet Schutzzone III (weitere Schutzzone). Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung werden durch die Planung nicht berührt.

Das Plangebiet ist momentan nicht öffentlich erschlossen.

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist durch den zuständigen Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ zu gewährleisten. Die Punkte 4.2 und 6.2 sind entsprechend zu ändern.

Anschlusspunkte und Leitungsführungen sind in die Planung einzuarbeiten.

Die Anbindung des Plangebietes an die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung ist in der Burgwälder Straße vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch einen Erschließungsträger. Der notwendige Erschließungsvertrag ist zwischen Trinkwasserzweckverband, Gemeinde und dem Erschließungsträger vor Baubeginn abzuschließen.

Eine zentrale Abwasserentsorgung ist **momentan** in der Gemeinde Marth nicht vorhanden. Die abwasserseitige Erschließung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende häusliche Abwasser ist in einer ausreichend bemessenen, vollbiologischen, DIN- gerechten Kleinkläranlagen (DIN EN 12566) zu behandeln und soll anschließend in die Vorflut Steingraben eingeleitet werden. Die notwendige Einleiterlaubnis ist durch den Abwasserzweckverband zu beantragen. Entsprechende Unterlagen und Gutachten müssen der UWB vorliegen. Die Genehmigungsfähigkeit ist durch die UWB vorab zu prüfen und festzustellen, da erst damit eine Erschließung gesichert erscheint. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen Erschließungsträger. Nach Abschluss der Arbeiten sind Regelungen zur Nutzung und Eigentumslage der Anlagen zwischen Erschließungsträger und Zweckverband zu treffen, dies betrifft auch die KKA. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt beim Zweckverband.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt (5l/sha) in die Vorflut einzuleiten. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Zur Rückhaltung von eventuell anfallendem Außengebietswassers sind geeignete Rückhaltevorkkehrungen vorzusehen.

### **Rechtsgrundlage**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung

Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

**Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth 8Stand 04/2021)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz**

1.  Keine Einwände
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3.  Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit vorliegendem Bebauungsplan soll der Standort einer ehemaligen „LPG“ östlich der Ortslage von Marth einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt und als Gewerbegebiet entwickelt werden. Der Geltungsbereich befindet sich u.a. im Einwirkungsbereich der südlich unmittelbar angrenzenden Legehennenanlage der Hühnerhof Marth GmbH sowie der Bundesstraße B80 (Autobahnzubringer zur BAB 38). Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes selbst befinden sich die Ortslage von Marth, ein Verwaltungsgebäude der Agrargesellschaft Arenshausen mbH sowie das Klinikgelände der SiT GmbH am Rusteberg.

Aufgrund der möglichen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sowie der potentiell von dort ausgehenden Emissionen wurden zur Geräuschbeurteilung die Schallimmissionsprognose LG 117/20 vom 06.02.2021 des Ing.-Büro Frank & Schellenberger und zur Beurteilung der Geruchsmissionssituation die Prognose des Ing.-Büro Dr. Aust & Partner Nr. 001/2021-4 vom 28.01.2021 in Auftrag gegeben und zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis der vorgelegten Unterlagen wurde bzgl. der akustischen Auswirkungen des Plangebietes eine Gliederung des Geltungsbereiches vorgenommen und bzgl. der geruchsseitigen Einwirkungen Nutzungsbeschränkungen für Teilgebiete festgesetzt.

Aus der Sicht der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld sind die getroffenen Festsetzungen grundsätzlich geeignet den durch die Planung entstehenden (und in Teilen bereits im Bestand vorhandenen) immissionsschutzrechtlichen Konflikt mit planungsrechtlichen Mitteln zu lösen.

Ungeachtet dessen besteht zu folgenden Punkten nach hiesiger Auffassung noch Anpassungsbedarf:

- Nr. 3 Immissionsschutz des Teil B  
*Der gesamte Punkt 3 wurde unter die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB gestellt.*  
Die Rechtsgrundlage für die Gliederung in Nr. 3.3 der Textlichen Festsetzungen findet sich in § 1 Abs. 4 BauNVO, wonach eine Gliederung von Baugebieten nach den darin genannten Voraussetzungen getroffen werden kann.
- Nr. 3.3  
*In der Tabelle wurden die der Gliederung dienenden Schall-Emissionskontingente (L<sub>EK</sub>) festgelegt. Regelungen zum entsprechenden Nachweis der Einhaltung der Festlegungen wurden nicht getroffen. Darüber hinaus fehlt die zeitliche Definition für tags und nachts.*  
Die Nr. 3.3 wäre daher entsprechend der DIN 45691 Geräuschkontingentierung wie folgt zu ergänzen:  
„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>EK</sub> nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.  
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.“
- Nr. 3.3  
*In der Tabelle wurden L<sub>EK</sub> für „Regenrückhaltung und Abwasserbehandlung“ festgelegt.*  
Nach § 1 Abs. 4 der BauNVO dürfen nur für die in §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet gliedern. Bei der als KA dargestellten Fläche handelt es sich nicht um eines der o.g. Baugebiete. Somit sind die in der Tabelle festgelegten L<sub>EK</sub> für die „Regenrückhaltung und Abwasserbehandlung“ zu streichen.
- Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes (hier GE3a und GE3b)  
*Die dargestellte Nutzungsabgrenzung folgt offensichtlich der 15% Isoplethe (hier: Linie gleicher Geruchshäufigkeiten) aus Abb. 10 o.g. Geruchsimmissionsprognose und soll die Bereiche mit statistischer Einhaltung der Geruchsimmissionsrichtwerte für Gewerbegebiete der GIRL und die Bereiche mit statistischer Überschreitung nutzungsmäßig trennen. Gleichen Vorgaben folgt die Nutzungstrennung zwischen GE1a und GE1b.*  
Eine Nutzungstrennung des GE4, durch das ebenfalls die 15% Isoplethe verläuft, erfolgte nicht, bzw. wurde nicht begründet, warum auf eine entsprechende Nutzungstrennung verzichtet wurde.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, RLS 19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft, Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

**Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau**

1.  Keine Einwände
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3.  Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der vorliegende Entwurf des o.g. B-Planes stellt die Überplanung des ehemalige LPG-Geländes als Gewerbegebiet dar.

Das ehemalige LPG-Gelände in Marth ist im Grundsatz G 2-5 des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) als regional bedeutsame Konversions- und Brachfläche ausgewiesen, in der einer baulichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) sollen sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren sowie dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen. Daher kann der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebietes auf dem ehemaligen LPG-Standort aus planungsrechtlicher Sicht gefolgt werden.

Unter Punkt 3.1 der textlichen Festsetzung ist festgesetzt, dass innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen vor Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist von jeglicher Bebauung durch Hochbauten freizuhalten. Anlagen die den ständigen Aufenthalt von Personen erfordern sind nicht zulässig.

Eine solche Festsetzung steht § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Nr. 24 BauGB als Rechtsgrundlage nicht zur Verfügung. Die vorliegende Festsetzung gestattet nur Vorkehrungen baulicher oder sonstiger technischer Art. Damit ist ausgeschlossen,



dass in einem Bebauungsplan Bestimmungen über Einzelheiten eines Betriebes getroffen werden. Die Festsetzung bei der nur ein kurzzeitiger Aufenthalt von Personen zulässig ist, ist keine anlagenbezogene Vorkehrung. Es handelt sich vielmehr um eine Organisationsregelung im Sinne einer an den jeweiligen Betriebsinhaber gerichteten persönlichen Verhaltenspflicht.

Weiterhin ist unter Punkt 6.1 der textlichen Festsetzung festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen sind. Somit sind außerhalb des Baufensters keine Nebenanlagen bzw. Stellplätze/Garagen/Carports zulässig. Hier ist zu klären inwieweit auch außerhalb der Baufenster Stellplätze bzw. Nebenanlagen zulässig sind. Daher empfehle ich die Festsetzung bezüglich der Begrünung außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu streichen und eine Festsetzung zu treffen, ob außerhalb des Baufenster Nebenanlagen bzw. Stellplätze zulässig sind.

Bezüglich der textlichen Festsetzung 6.3 (Baumreihe) ist das entsprechen Planzeichen nach der Planzeichenverordnung auf der Planzeichnung zu verwenden.

Weiterhin sind die Maßketten mit der Bemaßung zu überprüfen. Auf der Planzeichnung stimmen die Angaben mit den tatsächlichen Abmaßen nicht überein. Bspw. ist die Planstraße mit 6 m breit dargestellt, allerdings ist die Fläche teilweise 7 m breit; der dargestellte Grünstreifen in südwestlicher Richtung ist teilweise 12 m anstatt der 10 m breit oder die Abstände der Baufenster zu Grünstreifen/Straße stimmen mit den Angaben nicht überein.

Weiterhin ist die Stellungnahme des TLVWA bezüglich des o.g. B-Planes zu beachten.

**Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz - Altlasten**

1.  Keine Einwände
  
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
  
3.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
  - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Im Rahmen der Aufstellungen des Flächennutzungsplanes und des vorliegenden Bebauungsplanes wurde einem Altlastenverdacht zum derzeit als altlastverdächtige Fläche im THALIS erfassten Altstandortes der ehem. LPG Marth, durch Untersuchungen zur „Altlastenerkundung und Gefährdungsabschätzung“ der geotechnik heiligenstadt gmbh (Gutachten vom 08.02.2021) nachgegangen.

Die relevanten Untersuchungsergebnisse wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zum Flächennutzungsplan (Stand 03/2021) in der Begründung unter Punkt 5.4 Altlasten im Wesentlichen dargestellt.

Für eine abschließende Gefährdungsabschätzung der festgestellten erheblichen Bodenbelastungen im Bereich der betriebenen Tankstelle reichen die Untersuchungsergebnisse nicht aus. Hierzu sind detaillierte Untersuchungen zur Feststellung der Menge und räumliche Verteilung der Schadstoffe, ihrer mobilen oder mobilisierbaren Anteile und ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten in Boden und Gewässer sowie ein Nachweis, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen, erforderlich. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen ist dabei zu belegen.

Der gutachterlichen Einschätzung der Standort- und Schadenssituation, wonach eine aktuelle Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist, kann hiesigerseits gefolgt werden, so dass im Rahmen des gegenständigen Bauleitplanverfahrens keine bodenschutzrechtlichen Handlungserfordernisse zu den ergänzenden Detailuntersuchungen bestehen.

In den Besorgnisbereichen Containerstellplatz und Waschplatz sind geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne des vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes sicherzustellen.

**Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Liegenschaftsamt - Kreisstraßenverwaltung**

1.  Keine Einwände
  
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
  
3.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
  - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Kreisstraße 104. Das Liegenschaftsamt des Landkreises ist als Straßenbaulastträger von der Maßnahme betroffen. Derzeit befinden sich hier schon Bebauungen und befestigte Flächen unmittelbar neben der Straße. Seitens der Kreisstraßenverwaltung wird eine Neuordnung des Areals begrüßt.

Das Plangebiet grenzt an das Straßenflurstück 35/10. Neben der Fahrbahn der K 104 befindet sich noch eine Straßenbegleitfläche in einer Breite von 2,5 bis 4,0 m. Diese definiert sich im östlichen Bereich als Grünfläche/Graben und im westlichen Bereich als befestigte Fläche. Der befestigte Flächenteil wird derzeit als Zufahrt und Hoffläche vom Anlieger genutzt. Innerhalb der Grünfläche gibt es noch eine weitere Zufahrt zum Altstandort.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt.

Gemäß § 24 (1) Thüringer Straßengesetz dürfen hier bauliche Anlagen mit Zufahrt über die Kreisstraße nicht errichtet werden. Weiterhin dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 20 m vom Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

Es besteht gemäß § 24 (8) Thüringer Straßengesetz die Möglichkeit, eine Genehmigung zu erreichen. Hierzu ist ein Bebauungsplan im Sinne des Baugesetzbuches zu erstellen, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der unteren Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

**Der Bebauungsplan ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Die nachfolgenden Auflagen sind als Voraussetzung aufzunehmen.**

1. Die nördliche Baugrenze an der Kreisstraße wird um ca. 3 m nach Süden verschoben, sodass eine Bauverbotszone von 10 m zum Fahrbahnrand der K 104 entsteht.
2. Der Bereich des Straßenflurstückes 35/10 zwischen Fahrbahn und Plangebietsgrenze ist mit zu berücksichtigen. Die befestigten Flächen auf dem Flurstück 35/10 sind zurückzubauen und zu Straßenbegleitgrün zu rekultivieren. Ausnahme bilden die im Plan dargestellten Straßenverkehrsflächen bzw. die Anbindungen der Planstraßen.
3. Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke erfolgt nur über die Erschließungsstraßen des Plangebietes. Grundstückszufahrten an die Kreisstraße 104 sind nicht zulässig.
4. Es ist sicherzustellen, dass anfallende Oberflächen- und Sickerwässer schadlos vor der Kreisstraße abgeführt werden.
5. Die Ausführungsplanung der Straßenanbindungen an die K 104 ist dem Liegenschaftsamt zur Zustimmung vorzulegen.
6. Der Vorhabensträger holt alle für Punkt 1. bis 5. notwendigen Genehmigungen ein bzw. beantragt alle Veränderungen. Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Vorhabensträger.

## **Anlage 7 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 04/2021)**

### **Beratende Hinweise zum Planentwurf**

#### **1. Brand- und Katastrophenschutz**

Die Löschwasserversorgung ist mit  $96 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$  nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite  $\geq 3 \text{ m}$ , Höhe d. Durchfahrt  $\geq 3,50 \text{ m}$ , Kurvenradien  $\geq 10,50 \text{ m}$ , Bewegungsfläche  $7 \times 12 \text{ m}$ , Neigung der Zufahrt  $\leq 10 \%$ ). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße  $210 \times 594 \text{ mm}$ ) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

#### **2. Denkmalschutz**

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

**Dem Vorhaben wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.**

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Ingenieurbüro Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

27. Mai 2021

Fri

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:  
Telefon +49 361 57 332-1128  
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@  
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
23.04.2021

Unser Zeichen:  
340.2-4621-2766/2011-  
16061069-BPL-GE-Auf dem  
Sauborn

Weimar  
21.05.2021

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 23.04.2021 (Posteingang:  
26.04.2021) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde  
Marth, Landkreis Eichsfeld, für das Gebiet „Auf dem Sauborn“  
(Planungsstand: April 2021)

### 2 Anlagen

Durch o.g. Planung werden folgende durch das Thüringer Landesver-  
waltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die  
Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der  
Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form –  
bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat  
- an die E-Mail-Adresse: [giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de](mailto:giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de) gebeten.

Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an  
die E-Mail-Adresse [claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de](mailto:claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de) erbeten.

Im Auftrag



Olaf Hosse  
Referatsleiter  
Raumordnung, Bauleitplanung

Seite 1 von 7

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE8082050000300444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-  
amt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/)  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine  
Papierfassung.



## **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung**

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlage
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
  
2.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
  
  - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll das ehemalige LPG-Gelände als Gewerbegebiet überplant werden.

Das ehemalige LPG-Gelände in Marth ist im Grundsatz G 2-5 des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) als regional bedeutsame Konversions- und Brachfläche ausgewiesen, in der einer baulichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Gemäß den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) sollen sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren sowie dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Umfang des Plangebietes über den gemeindebezogenen Bedarf an Gewerbeflächen hinausgeht. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass im Plangebiet teilweise eine gewerbliche Nutzung bereits vorhanden ist. Durch die Ausweisung als regional bedeutsame Konversions- und Brachfläche im RP-NT ist zudem eine überörtliche Bedeutung des Standortes gegeben.

Insofern kann die Überplanung als Gewerbegebiet raumordnerisch akzeptiert werden. Einzelhandelsbetriebe sind aber mittels einer entsprechenden textlichen Festsetzung auszuschließen. Ein der Hauptnutzung untergeordneter Verkauf von am Standort produzierter Waren („Werkverkauf“) kann mit entsprechender Größenbeschränkung zugelassen werden. Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lage aus raumordnerischer Sicht nicht für Handelseinrichtungen geeignet.

## **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB**

Bebauungspläne sind stets entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Die Gemeinde Marth verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan, er befindet sich im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan (Stand: März 2021) hat hier vorgelegen und das Thüringer Landesverwaltungsamt hat zu diesem Entwurf mit Schreiben vom 20.04.2021 Stellung genommen. Das geplante Gewerbegebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aus der Darstellung „gewerbliche Bauflächen“ können grundsätzlich Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO und Industriegebiete nach § 9 BauNVO entwickelt werden. Da die Gemeinde Marth beabsichtigt, ausschließlich ein Gewerbegebiet zu entwickeln, ist auch im Flächennutzungsplan die besondere Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO – darzustellen.

Soweit der Bebauungsplan zeitlich und inhaltlich parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt, kann von einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ausgegangen werden kann. Entsprechende Aussagen wären im Punkt 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.

### **Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren**

1. Im vorliegenden Fall bedurfte es der Erarbeitung eines Geruchs- immissionsgutachtens, da sich an der südlichen Plangrenze Legehennenställe anschließen. Das Gutachten hat für das Plangebiet eine Geruchsbelastung von 5 bis über 50 % Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr festgestellt. Die Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens, insbesondere die in Abbildung 10 des Gutachtens dargestellten Geruchsstundenhäufigkeit, ist nicht oder nur teilweise plausibel. So werden im Bebauungsplan in den Bereichen GE 1b, GE 1c und GE 3b sämtliche Nutzungen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen könnten, pauschal für unzulässig erklärt. Weshalb dieser generelle Ausschluss erfolgte und wie die Grenzziehung (Planzeichen 15.14 „Perlenschnur“) im Bebauungsplan im Vergleich zu den Ergebnissen des Gutachtens erfolgte, bleibt unklar. Die Festlegungen im Bebauungsplan müssen insoweit plausibel und auf Grundlage einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung getroffen worden sein.

So dürfte die getroffene Abgrenzung zwischen dem GE 3a und dem GE 3b nicht sachgerecht sein: Die eingetragene Linie in der Planzeichnung verläuft im 45°-Winkel schräg durch mindestens 3 Gebäude bzw. durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche. Die praktische Umsetzung der Forderung, in bestimmten Bereichen im selben Gebäude, keine Räume oder Nutzungen vorzusehen, die einen längeren Aufenthalt von Menschen ermöglichen, dürfte kaum realisierbar sein. Diese Sachverhalte bedürfen einer Auseinandersetzung, da sämtliche Festsetzungsinhalte eines Bebauungsplanes auch umsetzbar sein müssen.

Offen bleibt darüber hinaus, weshalb für das GE 4 keine Einschränkungen getroffen worden sind. Auch hier ist mit Überschreitungen zu rechnen.

2. Die Planung und das Geruchsgutachten gehen weiterhin davon aus, dass eine weitere geruchsemittierende Anlage (Ställe mit Rinderhaltung) im Gebiet dauerhaft aufgegeben bzw. verlagert wird. Für die getroffene Annahme bzw. für die Sicherstellung einer sachgerechten Abwägung ist es erforderlich, dass die dauerhafte Nutzungsaufgabe am Standort tatsächlich stattfindet. Dazu bedarf es i. d. R. entsprechender Verträge, Verzichtserklärungen für erteilte Genehmigungen seitens des Eigentümers, Bürgschaftserklärungen gegenüber der Gemeinde usw. Die Planungsunterlagen enthalten diesbezüglich keinerlei Erläuterungen, so dass eine dauerhafte und rechtlich gesicherte Nutzungsaufgabe der Tierhaltung fraglich erscheint. Die Gemeinde muss insoweit gewährleisten, dass die Grundlagen, auf deren sie einen Bebauungsplan als Satzung erlässt, auch tatsächlich eintreten. Ansonsten ist das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verletzt und der Bebauungsplan könnte mit seinen Festsetzungen nicht wirksam werden.

3. Im Rahmen der o. g. Planung ist weiterhin das immissionsschutzrechtliche Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu berücksichtigen, wonach auch schädliche Lärmwirkungen soweit wie möglich zu vermeiden sind. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Lärmgutachten zu Grunde. Im Ergebnis des Gutachtens werden für die einzelnen Teilflächen Emissionskontingente festgesetzt.

Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Emissionskontingenten stellt der § 1 Abs. 4 BauNVO dar (In der textlichen Festsetzung 4 fehlt die Angabe dieser Rechtsgrundlage bzw. ist die genannte Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unzutreffend). Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens und die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen das Grundsatzurteil des BVerwG vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16, wonach eine Emissionskontingentierung nicht nur eine Gliederung in einzelne Teilgebiete mit *verschieden* hohen Emissionskontingenten, sondern darüber hinaus erfordert, dass es dabei mindestens ein Teilgebiet *ohne* Emissionsbeschränkung geben muss. Im vorliegenden Fall unterliegt das festgesetzte Gewerbegebiet 1 c keiner Emissionsbeschränkung.

Vor dem o. g. Hintergrund, dass es sich bei der Emissionskontingentierung um eine Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO von Baugebieten nach der BauNVO handelt, kann eine Emissionskontingentierung nicht für Flächen vorgenommen werden, die keine Baugebiete sind. Im vorliegenden Fall wurde in der Tabelle unter Punkt 3.3 auch für die Flächen der Regenrückhaltung und der Kläranlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauGB Emissionskontingente festgesetzt.

Mit dem Gutachter und der unteren Immissionsschutzbehörde ist zu klären, ob ein vollständiger Verzicht der Festsetzung von Kontingenten in diesem Bereich mit den speziellen Nutzungsabsichten möglich ist. Andernfalls könnten die Flächen ggf. als nicht überbaubare Grundstücksflächen des GE 4 festgesetzt werden (insoweit Streichung von Kläranlage und Regenrückhaltung), so dass eine Kontingentierung rechtlich möglich ist. Im Hinblick darauf, dass Nebenanlagen, die den Vorhaben oder dem Baugebiet selbst dienen, nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, wären die Vorhaben dann auch innerhalb von festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulassungsfähig.

4. Die beiden o. g. Gutachten wurden den Planungsunterlagen nach nicht im gemeinsamen Kontext geprüft und bewertet. Festzustellen ist, dass für die Fläche GE 1c kein Emissionskontingent festgesetzt wurde, so dass hier – als einzigen Teilfläche im gesamten Plangebiet – Gewerbebetriebe ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Lärmemissionen zulässig sind. Wenn jedoch gleichzeitig auf dieser Teilfläche zum Schutz vor intensiven Geruchsemissionen keine Gebäude oder Nutzungen zulässig sind, die den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern, ist die Errichtung von Gewerbebetrieben praktisch ausgeschlossen. Letztendlich sind dann nur Lagerhallen und / oder Lagerplätze möglich, die ihrerseits so ausgerichtet sein müssen, dass nur ein kurzzeitiger Aufenthalt von Menschen erforderlich ist. Im Ergebnis kann durch die massive Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten wegen den bestehenden Geruchsemissionen, das weitere planerische Ziel für diese Teilfläche, hier uneingeschränkt Gewerbebetriebe i. S. d. Zweckbestimmung des § 8 BauNVO zuzulassen, nicht erreicht werden. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Gutachten gemeinsam mit der unteren Immissionsschutzbehörde und ggf. den Erstellern der Gutachten im Kontext zu erörtern, um den o. g. Widerspruch aufzulösen. Ggf. ist es möglich, die Einschränkungen, die aus der Geruchsbelastung resultieren, so in die Abwägung einzustellen, dass grundsätzlich Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind, diese aber mit technischen Vorkehrungen (z. B. Luftfiltern) versehen werden müssen. Technische Vorkehrungen an Gebäuden können grundsätzlich nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden.

5. Das verwendete Planzeichen Nr. 15.14 der PlanZV („Perlenschnur“) ist im vorliegenden Fall nicht „wegen unterschiedlichen Nutzungen“ verwendet worden. Die Planzeichenerklärung muss insoweit korrigiert werden. Die Normenklarheit der eingetragenen „Perlenschnur“ hat hier eine besondere Bedeutung, da sie für zwei unterschiedliche Sachverhalte – wegen den *vorhandenen Geruchsimmissionen* einerseits und wegen den *zulässigen Emissionskontingenten* andererseits – zeichnerisch festgesetzt wurde. Es wird dringend empfohlen, für die o. g. Sachverhalte zwei unterschiedliche Farbgebungen für die „Perlenschnur“ zu wählen, um eine ausreichende Normenklarheit herzustellen.

6. Nach dem Wortlaut des Punktes 5.2 der textlichen Festsetzungen sollen in den festgesetzten Gewerbegebieten GE 1a, GE 1b und GE 1c erst dann gewerbliche und sonstige Nutzungen zulässig sein, wenn die in diesem Bereich noch festgesetzte Trinkwasserschutzzone II aufgehoben ist. Es wird vermutet, dass hier ein auflösend bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden soll. Ist dies der Fall, bedarf es entsprechender Erläuterungen in der Begründung und der korrekten Angabe der Rechtsgrundlage.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Die Wirkung der Festsetzungen des Bebauungsplanes über bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen in Bezug auf deren Zulässigkeit ist im Fall des § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom „Eintritt bestimmter Umstände“ abhängig und auf „besondere Fälle“ beschränkt. Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass die von dieser Vorschrift eröffneten Festsetzungsmöglichkeiten nicht generell zulässig sind; es müssen vielmehr besondere Fälle gegeben sein, die sich von der allgemeinen Situation der Aufstellung von Bebauungsplänen abgrenzen. Vor diesem Hintergrund ist ein „besonderer Fall“ anzunehmen, wenn die jeweilige Aufgabe der planerischen Ordnung der Bodennutzung besser mit einer Bedingung zu lösen ist als mit einer Festsetzung ohne Einschränkung.

Dieses ist hier anzunehmen: Die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone ist möglich und wurde von der zuständigen oberen Wasserbehörde unter Berücksichtigung bereits geschlossener Verträge usw. in Aussicht gestellt. Die maßgeblichen Flächen gehören optisch und siedlungsstrukturell zu den weiteren vorhandenen gewerblichen und sonstigen Anlagen, so dass eine Einbeziehung in das Plangebiet städtebaulich notwendig ist. Um in dieser konkreten Situation die städtebauliche Ordnung auch langfristig zu sichern, bietet sich ein bedingtes Baurecht an, zumal mit der Aufhebung der Trinkwasserschutzzone sicher gerechnet werden kann. Diese besondere Situation ist in der Begründung ausführlich zu erläutern.

7. In den Planungsunterlagen fehlt eine detaillierte Aufzählung bzw. Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen bzw. baulichen Anlagen. Der auf Seite 12 der Begründung abgedruckte Lageplan beinhaltet ausschließlich die Eigentümersituation, eine Ableitung der tatsächlich im Plangebiet stattfindenden Nutzungen ist damit nicht möglich. Eine detaillierte Bestandsaufnahme und Dokumentation ist im vorliegenden Fall wegen den zu beachtenden Belangen des Immissionsschutzes (Lärm und Geruch) von besonderer Bedeutung für ein sachgerechtes Abwägungs- und Planungsergebnis.

Weiterhin ist zu beachten, dass alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte für ihre (genehmigten) Nutzungen und Gebäude ein schutzwürdiges Erhaltungs- und Erweiterungsinteresse beanspruchen können. Dieses ist für die Abwägung und die zu treffenden Festsetzungen von entscheidender Bedeutung, so dass auf eine genaue Bestandsermittlung nicht verzichtet werden kann.

8. Der Entwurf der Planzeichnung enthält unter dem Punkt „Rechtsgrundlagen“ den Hinweis auf die Erstellung einer „Ergänzungssatzung“, was hier nicht der Fall ist.



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

**Ihr Ansprechpartner:**  
Klaus Richter

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 574137125  
Telefax 0361 574138299

klaus.richter@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

## **Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld**

**Ihre Nachricht vom:**  
23. April 2021

### **Stellungnahme Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
42.27-7252-4333/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leinefelde-Worbis,  
25. Mai 2021

nach den Planungsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Marth einen Altstandort der Landwirtschaft neu zu ordnen und eine gewerbliche Nutzung der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindenden landwirtschaftlich genutzten Gebäude bis zu ihrer Nutzungsaufgabe Bestandsschutz haben. Wie aus den Anlage1 der Planungsunterlagen ersichtlich, wurde diesbezüglich am 15.03.2021 eine vorvertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Marth, der Agrargesellschaft Arenshausen mbH und der Milchviehanlage Marth GmbH abgeschlossen.

Aus der Sicht des Referates 42 des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bestehen zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans bei einer einvernehmlichen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches **keine Bedenken**.

Bei der geplanten Heckenbepflanzung der westlichen Gebietsgrenze sind die Pflanzabstände zu benachbarten Nutzungen nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Klaus Richter  
Sachbearbeiter  
Seite 1 von 1

Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de  
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0  
Telefax +49 361 57 4041-390

**Zweigstelle Leinefelde-Worbis**  
Lisztstraße 2  
D-37327 Leinefelde-Worbis  
post.lei@tlllr.thueringen.de



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Ingenieurbüro Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

07. Juni 2021

Erl.....

Ihr/e Ansprechpartnerin:  
Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon 0361 57 3941-620  
Telefax 0361 57 3941-666

[post-toeb@tlubn.thueringen.de](mailto:post-toeb@tlubn.thueringen.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
23. April 2021

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/1085-1-

48592/2021  
toeb/ro-0022

## Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth, Eichsfeldkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB  
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich  
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des  
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ina Pustal

Weimar

27. Mai 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 2  
Carl-August-Allee 8 - 10  
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN ([www.tlug-jena.de/kartendienste/](http://www.tlug-jena.de/kartendienste/)). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite [www.tlubn.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz).

Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

### Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

#### Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: Sieghard Fiebig  
Tel.: 0361/573943-484  
E-Mail: [sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de](mailto:sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken \*1006010413
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen .....117

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.



## **Abteilung 4: Wasserwirtschaft**

### **Belange der Wasserwirtschaft**

Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger  
Tel.: 0361/573926-216  
E-Mail: [kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de](mailto:kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Informationen**

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

## Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

### Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

#### **Hinweis**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

### Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam  
Tel.: 0361/3943-897  
E-Mail: [Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de](mailto:Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam  
Tel.: 0361/3943-897  
E-Mail: [Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de](mailto:Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: Marius Luhn  
Tel.: 0361/573943-896  
E-Mail: [Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de](mailto:Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Wie bereits in der Stellungnahme des TLUBN zu den beabsichtigten Änderungen am Flächennutzungsplan mitgeteilt, ist die Realisierung des Anschlusses der Bewohner Hessenau und die damit einhergehende Änderung der Schutzzone II des bestehenden Wasserschutzgebietes die Voraussetzung für die Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplans.

**Den Planungstätigkeiten und dem vorliegenden Bebauungsplan „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Leinetal-Rusteberg wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Anschluss der Bewohner an die öffentliche Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen hergestellt wird.**

Bis zur dann erforderlichen Anpassung des Wasserschutzgebietes, widersprechen alle geplanten Bauflächen in der Schutzzone II dem geltenden Wasserrecht. Im Bebauungsplan sind entsprechend bedingte Festsetzungen zu treffen.

## Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartnerin: Uta Bräutigam  
Tel.: 0361/3943-897  
E-Mail: [Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de](mailto:Uta.Braeutigam@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

### Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi  
Tel.: 0361/573943-847  
E-Mail: [juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de](mailto:juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)

### Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

Ansprechpartnerin: Anja Funke  
Tel.: 0361/573943-857  
E-Mail: [anja.funke@tlubn.thueringen.de](mailto:anja.funke@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5080-64-3447/1085-1 und 5080-74-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

### Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Frau Eckstorff  
Tel.: 0361/573943-711  
E-Mail: [susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de](mailto:susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

In der Begründung und dem Vorentwurf ist dringend folgender Satz vor die Tabellen der Schall-Emissionskontingente einzufügen, siehe auch Schallimmissionsprognose (LG 117/20; Seite 13):  
„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.“

### **Planungsgrundsatz**

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

### **Hinweise**

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen in einem 2-km-Radius keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

## Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

### **Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de) zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter [www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz](http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz).

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter [www.infogeo.de](http://www.infogeo.de) online recherchiert werden.

### Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: Michael Klose  
Tel.: 0361/573941-622  
E-Mail: [michael.klose@tlubn.thueringen.de](mailto:michael.klose@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung**

Ansprechpartner: Markus Meißner  
Tel.: 0361/573941-624  
E-Mail: [markus.meissner@tlubn.thueringen.de](mailto:markus.meissner@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Ziel des vorgelegten Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Ordnung und Entwicklung des Altstandortes der ehemaligen LPG.

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der über 100 m mächtigen gut bis sehr gut tragfähigen Gesteine des Mittleren Buntsandsteins, einer Abfolge von hellgrauen, graugrünen und rotbraunen, fein bis grobkörnigen, z. T. konglomeratischen Sandsteinen im Wechsel mit Ton- und Schluffsteinen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem geringmächtigen tonig-sandigen, mehr oder weniger steinigen, lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Im nordöstlichen Teilbereich des Standortes werden diese von den Gesteinen des Oberen Buntsandsteins (Röt) überlagert. Im petrographischen Sinne handelt es sich um graue, violette und rotbraune Ton-, Schluff- bzw. Mergelsteinen mit Anhydrit- und Gipseinlagerungen sowie untergeordnet fein- bis grobkörnigen Sandsteinen und Dolomitsteinen.

Die Subrosion der salinaren Bestandteile kann grundsätzlich zu Senkungs- und Erdfallerscheinungen führen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten Neubau-Planungen eine ingenieur-geologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen. Bei der Untersuchung- und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse ist weiterhin davon auszugehen, dass die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennähe durch die vorangegangene Bebauung und Nutzung vielfach gestört sind, Erdstoffe ausgetauscht, aufgeschüttet oder abgetragen wurden.

## **Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz**

Ansprechpartner: Matthias Strobel  
Tel.: 0361/573941-630  
E-Mail: [matthias.strobel@tlubn.thueringen.de](mailto:matthias.strobel@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bezüglich der vorgesehenen Außerbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlagen Hy Marth 1/1969 und 3/1979, in deren Trinkwasserschutzzonen II und III sich die Planungsflächen befinden, ist ein entsprechender Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzbereiches bei der oberen Wasserbehörde des TLUBN zu stellen. Nach Aufhebung würde im Bereich der Planungsflächen keine Trinkwasserschutzzone II mehr bestehen. Ob auch eine Reduzierung der Trinkwasserschutzzone III im Planungsbereich vorgenommen werden kann, ist dem Ergebnis eines zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens vorbehalten.

## **Belange Geotopschutz**

Ansprechpartner: Matthias Strobel  
Tel.: 0361/573941-630  
E-Mail: [matthias.strobel@tlubn.thueringen.de](mailto:matthias.strobel@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Belange des Bergbaus/Altbergbaus**

Ansprechpartnerin: Christina Seidel  
Tel.: 0361/573927-445  
E-Mail: [christina.seidel@tlubn.thueringen.de](mailto:christina.seidel@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1085-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen





Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

30. April 2021

Fri

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Robert Knechtel

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 57-3223 325  
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@  
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
D\_Ref\_IV-5692-EIC-Stell./480-  
9460/2021

Weimar  
28.04.2021

**Marth - B-Plan Nr. 4 Gewerbegebiet "Auf dem Sauborn"**  
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Auf dem Sauborn“  
Gemeinde Marth sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Be-  
langen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planun-  
terlagen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Robert Knechtel M.A.  
Referent  
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:  
Landratsamt Eichsfeld,  
Untere Denkmalschutzbehörde

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Ing.-Büro Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

03. Mai 2021

Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Anna Hitthaler/Franziska Link

Durchwahl  
Telefon +49 361 573414-304  
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@  
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
23.04.2021

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
61.080-0000\_2-1-9687\_2021.doc

Erfurt  
30. April 2021

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege  
**Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde  
Marth**  
**Stand: April 2021, Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmal-  
pflege keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anna Hitthaler



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24 • 37339 Leinefelde-Worbis

**Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern**

EINGEGANGEN

07 Mai 2021

Erl. \_\_\_\_\_

**Ihr Ansprechpartner**  
Falko Riesmeier

**Durchwahl**  
Telefon 0361 57 4114-129  
Telefax 0361 57 4114-204

Falko.Riesmeier@  
tlbg.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
23.04.2021

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
54037621

**Leinefelde-Worbis,**  
06. Mai 2021

**Stellungnahme nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“  
hier: Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“,  
Gemarkung Marth**

Sehr geehrter Herr Herwig,

in der Anlage wird Ihnen die Stellungnahme der Referate

- 2.7 Katasterbereich Leinefelde-Worbis und
- 43 Flurbereinigungsbereich Gotha

des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation  
(TLBG) übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Lennier

Anlage(n)

Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation (TLBG)  
Katasterbereich  
Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

Telefon 0361 57 4114-0  
Telefax 0361 57 4114-204  
E-Mail  
poststelle.leinefelde-worbis  
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit  
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren  
Rechten nach der EU-Datenschutz-  
Grundverordnung finden Sie im  
Internet: [www.ds-tlbg.thueringen.de](http://www.ds-tlbg.thueringen.de)  
Auf Wunsch wird Ihnen eine  
Papierfassung zugesandt.

[www.thueringen.de/tlbg](http://www.thueringen.de/tlbg)

**Öffnungszeiten**  
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr  
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr  
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

**Stellungnahme nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“**

hier: **Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“,  
Gemarkung Marth**

1.  **Keine Anregungen zur vorliegenden Planung**
2.  **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können. (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)**
- (a) Einwendungen  
=
- (b) Rechtsgrundlage  
=
- (c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)  
=

3.  **Fachliche Stellungnahme**

**Referat 2.7 (Katasterbereich Leinefelde-Worbis) des TLBG**

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**
- =
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

***Prüfung der liegenschaftsrechtlichen Elemente:***

- Die Bezeichnungen der Flurstücke und die Darstellung der Flurstücksgrenzen entsprechen nicht gänzlich dem aktuellen Stand im Liegenschaftskataster.
- Die beteiligten Flurstücksnummern 38/15 und 39/31 wurden im Plan nicht benannt.
- In der Begründung auf Seite 11 unter Punkt 3.1 „Lage und Abgrenzung des Plangebietes“ fehlt in der Tabelle das Flurstück 39/31.

***Prüfung aus bodenordnerischer Sicht:***

- keine Bedenken

***Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:***

- Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.

### Referat 43 (Flurbereinigungsbereich Gotha) des TLBG

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
  
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- keine Bedenken

#### Sonstiges:

- Des Weiteren möchten wir Sie bitten, uns zum Zeitpunkt der Bescheinigung durch den Katasterbereich Leinefelde-Worbis, **eine Mehrausfertigung des Bebauungsplanes inkl. Begründung** (möglichst digital per E-Mail, oder farbig als Kopie in Papierform) für unsere Unterlagen zu überlassen.
- Bei Kostenübernahme durch Dritte bitte eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung beibringen.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Im Auftrag



Bernd Lennier  
Referatsbereichsleiter Bodenordnung und Wertermittlung

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

**Planungsbüro Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern**

**EINGEGANGEN**

14. Mai 2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ingrid Blewonska

**Durchwahl:**  
Tel. 0361/57 417 4411  
Fax 0361/57 417 4402

ingried.blewonska@  
tlbv.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
43.1/ 43.1.50/  
3557/11/EIC/21

Leinefelde- Worbis, den  
10.05.2021

B 80 außerhalb der Ortsdurchfahrt von Marth  
vNk 462 6037– nNk462 6027 von ca. Stat. km 0,956 bis ca. Stat. km 1,266

Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ östlich der B 80

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Unterlagen wurden in straßenrechtlicher und verkehrsrechtlicher/ verkehrstechnischer Hinsicht geprüft.

Dem Vorhaben der Gemeinde wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Forderungen/Auflagen und Hinweise von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.

Die Bauverbotszone nach § 9 Fernstraßengesetz ist zwingend einzuhalten. Für diese gilt ein Abstand von 20 m, gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 80.

Bei den Grundstücken (39/28 und 39/31, Flur 2), die bereits bebaut sind und die Bauverbotszone durch den Bestand der baulichen Anlagen bereits unterschritten ist, dürfen Erweiterungsbauten oder zusätzliche baulichen Anlagen, wie Rückhaltebecken, Verteilerstationen, Einfriedungen, festinstallierte Behälter, Silos, Werbeanlagen usw. nicht innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden.

Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes hat über die K 104 zu erfolgen.

Aus dem Vorhabengebiet darf der Bundesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen kein Wasser zugeführt werden.

**Thüringer Landesamt  
für Bau und Verkehr**

Hauptsitz:  
Hallesche Straße 15 / 16  
99085 Erfurt  
Tel. +49 361 57-4135454  
Fax +49 361 57-4135499

Regionalreferat Nord:  
Siemensstraße 12  
37327 Leinefelde-Worbis  
Tel. +49 361 57-4174400  
Fax +49 361 57-4174402

[www.thueringen.de/de/tlbv](http://www.thueringen.de/de/tlbv)

Leitungsverlegungen in das Vorhabengebiet : sind über die K 104 zu realisieren.

Es sind keine den Straßenverkehr blendenden Baumaterialien zu verwenden.

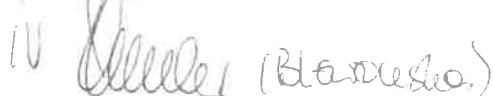
Werbeanlagen sind durch die Bauherren gesondert zu beantragen, wenn die Werbung gezielt auf den Verkehr der Bundesstraße gerichtet ist.

Im Bebauungsplan bedarf es einer Aussage, wie die außerhalb des B –Planes befindlichen Flurstücke 39/30 und 38/11, Flur 2 verkehrlich erschlossen werden sollen. Falls der verkehrliche Anschluss über das Vorhabengebiet erfolgt, sind die Verkehrswege darzustellen.

Hinweis: Eine Überplanung von Ausgleichsflächen der Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung im Zuge des Baus der A 38 und des Ausbaus der B 80, durch Ausgleichsmaßnahmen des B – Planes, ist unzulässig.

Durch die Nähe zu der Bundesstraße sind Einwirkungen durch Immissionen (Staub /Lärm) nicht ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Straßenbauverwaltung zur Abwehr der Immissionen. Er hat eigene Vorsorge zu seinen Kosten einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

 (Blattseite)

Susanne Zimmermann

Anlage(n)

nachrichtlich an:

WAZ · Philipp-Reis-Straße 2 · 37308 Heilbad Heiligenstadt

Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgangern

**EINGEGANGEN**  
17. Mai 2021

**Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Obereichsfeld**

Betriebsführung durch:  
EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: 03606 655-151  
Telefax: 03606 655-152  
www.eichsfeldwerke.de  
info@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Robert Kellner  
Telefon: 03606 655-229

Heilbad Heiligenstadt, 10.05.2021  
ke

**Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 2 BauGB.**



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.04.2021. Zum Bebauungsplan Nr. 4  
„Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth nimmt der Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) wie folgt Stellung:



Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Obereichsfeld (WAZ) zum deckungsgleichen B-Plan Nr.: 1 „Auf dem Sauborn“  
der Gemeinde Marth vom 04.07.2011 gilt uneingeschränkt fort.



Sollten Sie dazu Fragen haben, sind wir gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. des Zweckverbandes Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

EW Wasser GmbH

i. V. Winfried Kaufhold

i. A. Marcus Heinemann

Vorsitzender des  
Zweckverbandes:  
Dipl.-Ing. Ottmar Föllmer

Sitz des Zweckverbandes:  
Heilbad Heiligenstadt

Gerichtsstand: Amtsgericht  
Heilbad Heiligenstadt

Steuer-Nr. 157/144/04072

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Eichsfeld  
Kto.-Nr.: 100 040 004  
BLZ: 820 570 70  
IBAN: DE80820570700100040004  
SWIFT-BIC: HELADEF1EIC

Geschäftsführer der  
EW Wasser GmbH  
Dipl.-Ing. Ulrich Gabel

Sitz der Gesellschaft:  
Heilbad Heiligenstadt  
Registergericht:  
Amtsgericht Jena  
HRB 402446

Geschäftszelten:  
Mo. – Do.: 07:00 – 15.45 Uhr  
Fr.: 07:00 – 13.30 Uhr



WAZ · Philipp-Reis-Straße 2 · 37308 Heilbad Heiligenstadt

Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

08. Juli 2011

Et L.....

**Zweckverband  
Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung  
Obereichsfeld**

Betriebsführung durch:  
EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: 03606 655-151  
Telefax: 03606 655-152  
www.eichsfeldwerke.de  
info@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Stephan Wegerich  
Telefon: 03606 655-184

Heilbad Heiligenstadt, 04.07.2011  
wg

**Bauleitplanung der Gemeinde Marth  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4  
BauGB  
Stellungnahme zum B-Plan Nr.: 1 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

dem Bebauungsplan „Auf dem Sauborn“ wird seitens des Zweckverbandes Wasser-  
versorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) unter folgenden Voraus-  
setzungen und Auflagen zugestimmt:

Die Planung, Errichtung sowie Finanzierung der wasser- und abwassertechnischen  
Anlagen im Bebauungsplangebiet erfolgt durch den Erschließungsträger. Zu diesem  
Zweck ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschlie-  
fungsträger und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Obereichsfeld (WAZ) erforderlich. Mit der Fertigstellung der Erschließung werden die  
Anlagen auf Grundlage eines Übertragungsvertrages an den WAZ übergeben.

Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und dem Inge-  
nieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit dem WAZ.

Die vom Erschließungsträger herzustellenden Ausführungspläne (Erschließungsplan  
mit Abgrenzung B-Plangebiet und Liegenschaften, Dimensionen, Gefälle, Höhen, Art,  
Typ und Größe der vorgesehenen Abwasserreinigungsanlage, Trinkwasserleitungen,  
Grundstücksanschlussleitung, Schmutz- und Regenwasserkanal, Regenwasserbe-  
wirtschaftung) bedürfen der Zustimmung des WAZ.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die zentrale Trinkwasserversor-  
gungsanlage auf der Basis der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Was-  
serversorgung und deren Benutzung des WAZ.

Für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses erfolgt die Erhebung des Baukos-  
tenzuschusses sowie der Hausanschlusskosten gemäß dieser Satzung.

Aufgrund der Lage des Anschlusspunktes an die öffentliche Wasserversorgung ergibt  
sich für die Herstellung des Hausanschlusses ein erhöhter Aufwand.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß den Forderungen der DIN 1986  
auszubilden und müssen den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des WAZ  
entsprechen.



Vorsitzender des  
Zweckverbandes:  
Dipl.-Ing. Ottmar Föllmer

Sitz des Zweckverbandes:  
Heilbad Heiligenstadt

Gerichtsstand: Amtsgericht  
Heilbad Heiligenstadt

Steuer-Nr. 157/144/04072

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Eichsfeld  
Kto.-Nr.: 100 040 004  
BLZ: 820 570 70

Geschäftsführer der  
EW Wasser GmbH  
Dipl.-Ing. Ulrich Gabel  
Dipl.-Ing. Dirk Nehr Korn

Sitz der Gesellschaft:  
Heilbad Heiligenstadt  
Registergericht:  
Amtsgericht Jena  
HRB 402446

Geschäftszeiten:  
Mo. – Do.: 07:00 – 15:45 Uhr  
Fr.: 07:00 – 13:30 Uhr

Die Erschließung ist im Trennsystem vorzusehen. An den Grundstücksgrenzen sind Revisionsschächte zu errichten.

Für die Einleitung der in der Abwasserreinigungsanlage behandelten Abwässer in das örtliche Gewässer ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beantragen. Voraussetzung für die Zustimmung des WAZ ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Entwässerungsplanungen sind beim WAZ vorzulegen.

Gemäß Thüringer Wassergesetz ist eine weitestgehende Nutzung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken anzustreben. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen hierfür sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären.

Sollte eine Grauwassernutzung (mit Regenwasserzisterne) vorgesehen sein, so ist eine entsprechende Zähleinrichtung für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen vorzusehen. Das Rohrleitungssystem darf gemäß DIN 1988 sowie der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, (BGBl. I S. 750, 1067) keine Verbindung zum Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Die Anlage ist dem WAZ nach Fertigstellung schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.

Für die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke wird gemäß Beitrags- und Gebührensatzung des WAZ ein Anschlussbeitrag erhoben.

Gemäß DIN 1986 sind Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Grundstückseigentümer wirkungsvoll gegen Rückstau zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. des Zweckverbandes Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

EW Wasser GmbH

Dirk Nehr Korn

i. A. Winfried Kaufhold

EW Entsorgung GmbH · Philipp-Reis-Straße 2 · 37308 Heilbad Heiligenstadt

Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

**EINGEGANGEN**

27. Mai 2021

Fri. 27. Mai 2021

**EW Entsorgung GmbH**

Philipp-Reis-Straße 2  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon: 03606 655-0  
Telefax: 03606 655-192  
www.eichsfeldwerke.de  
info@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Thomas Trümper  
Telefon: 03605/ 5152-33

Leinefelde, den 25.05.2021

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Auf dem Sauborn“ gaben wir am 28.06.2021 bereits eine Stellungnahme.

Bei dem jetzigen Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth wird in den Unterlagen Pkt.6.1 (Verkehrstechnische Erschließung) beschrieben, dass das neue Gewerbegebiet über den Zubringer zur BAB A38, ohne Ortsdurchfahrung von dem Ort Marth, zu erreichen ist.

Die Erschließungsstichstraßen im neuen Gewerbegebiet sollen an den südlichen Enden mit Wendeeinrichtungen für 3-achsige Fahrzeuge gebaut werden.

Dadurch ist eine sichere Entsorgung ohne Rückwärtsfahren möglich.

Wir haben keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan,

Mit freundlichen Grüßen

EW Entsorgung GmbH

  
Michael Raabe



Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Michael Raabe  
Dipl.-Kfm. Markus Kruse

Sitz der Gesellschaft:  
Heilbad Heiligenstadt  
Amtsgericht Jena  
HRB 406105

Techn. Verwaltung  
Abbestrasse 8  
37327 Leinefelde-Worbis  
Tel.: 03605 5152-0  
Fax: 03605 5152-22

Kaufm. Verwaltung  
Philipp-Reis-Straße 2  
Heilbad Heiligenstadt  
Tel.: 03606 655-0  
Fax: 03606 655-122

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Eichsfeld  
Kto.-Nr.: 100 090 001  
BLZ: 820 570 70

Gerichtsstand:  
Amtsgericht  
Heilbad Heiligenstadt  
Steuernr. 157/108/08179



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG  
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Ingenieurbüro Otto Herwig  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

16.04.2021

## Planfeststellungsverfahren

Vorgang: 21-08704

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Folgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen:

- In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Erdgasversorgungsanlagen unseres Unternehmens sind nicht vorhanden. Erkundigen Sie sich bitte bei dem hierfür zuständigen Netzbetreiber (EW Eichsfeldgas GmbH) im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx>

In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen unsererseits vorgesehen.

Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen.

Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite: [https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Verordnungen\\_und\\_Mustervertraege](https://www.thueringer-energienetze.com/Anschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege) Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen schnellstmöglich zukommen, damit wir Ihnen rechtzeitig

**TEN Thüringer Energienetze  
GmbH & Co. KG**

Schwerborner Str. 30  
99087 Erfurt  
[www.thueringer-energienetze.com](http://www.thueringer-energienetze.com)

Christian Bock  
Telefon: +49 361 652-6104  
[Christian.Bock2@thueringer-energienetze.com](mailto:Christian.Bock2@thueringer-energienetze.com)

Sitz: Erfurt  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt  
Registergericht Erfurt  
HRA 503835  
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt  
IBAN DE55 8202 0086  
0358 2696 48  
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender  
Gesellschafter:**  
TEN Thüringer Energienetze  
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:  
Frank-Peter Tille  
Ulf Unger

Sitz: Erfurt  
Registergericht Jena  
HRB 510722



einen Netzanschlussvertrag anbieten können. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 12-16 Wochen.

Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter <http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung> veröffentlicht.

Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.

Für notwendige Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen oder zur Herstellung der Baufreiheit ist der Regionale Netzbetrieb Bleicherode der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode rechtzeitig schriftlich zu beauftragen.

Im Falle notwendiger Änderungen ist den Mitarbeitern und Rahmenvertragsfirmen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG der uneingeschränkte Zugang zur Baustelle zu gewähren.

Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.

Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH  
Schwanseestraße 13  
99423 Weimar.

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben ist uns nicht bekannt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG  
Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet

werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erreich verbleiben.

Bei Notwendigkeit einer vollständigen Freilegung der Kabel sind diese zur Vermeidung von erhöhten Zugkräften und des Durchhängens zu unterfüttern, abzustützen oder aufzuhängen. Sie dürfen nicht als Standplatz, Aufstiegshilfe oder anderweitig mechanisch beansprucht werden. Gegebenenfalls entferntes Trassenwarnband ist ca. 25 cm oberhalb der Kabelanlagen wieder einzubauen.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Niveauperänderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.



Industrie- und Handelskammer  
Erfurt

**Steffen Schulze**  
Abteilungsleiter Unternehmensförderung

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Ingenieurbüro für Planung  
Projektierung und Bauleitung  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

**EINGEGANGEN**

0. Juni 2021

Er

**Ihre Zeichen/Nachricht vom**

**Ihr/Ihre Ansprechpartner/In**  
Eberhard Frank  
**E-Mail**  
frank@erfurt.ihk.de

**Tel.**  
0361 3484-202  
**Fax**  
0361 3485-975

28. Mai 2021

## **Bebauungsplan Nr. 4 für das Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth**

Sehr geehrter Herr Herwig,

in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth haben wir die geplante Entwicklung des ehemaligen Landwirtschaftsstandortes zur Gewerbefläche begrüßt. Der nunmehr abgeleitete Bebauungsplan setzt die vorbereitende Bauleitplanung entsprechend um. Wir stimmen dieser Planungsabsicht zu, ohne an dieser Stelle weiterführende Anregungen bzw. Bedenken zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Steffen Schulze

# Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg

Sitz: Hohengandern

**Bauamt**

VG Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern

Ingenieurbüro  
Otto Herwig  
Büngen 8  
37318 Kirchgandern

## Mitgliedsgemeinden

Arenshausen  
Bornhagen  
Burgwalde  
Freienhagen  
Fretterode  
Gerbershausen  
Hohengandern  
Kirchgandern  
Lindewerra  
Marth  
Rohrberg  
Rustenfelde  
Schachtebich  
Wahlhausen



*Ansprechpartner:* Frau Rode  
*Amt:* Bauamt  
*Zimmer:* 1.3  
*Telefon:* (03 60 81) 622-13

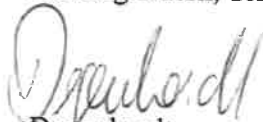
## Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ in der Gemeinde Marth

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass es seitens der Nachbargemeinden Arenshausen, Burgwalde, Kirchgandern und Rustenfelde keine Einwände und Bedenken zum geplanten Bebauungsplan gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Hohengandern, den 31.05.2021

  
Degenhardt  
Bauamtsleiter

### Postanschrift:

Steingraben 49  
37318 Hohengandern  
Tel.: 03 60 81/ 6 22-0  
Fax: 03 60 81/ 6 22-21  
E-Mail: info@vghr.de  
WWW: www.vghr.de

### Sprechzeiten:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 17:30 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Eichsfeld  
IBAN: DE64820570700210000171  
BIC: HELADEF1EIC  
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000242709